



**Herzlich willkommen
zur allgemeinen
Sicherheitsunterweisung!**

Inhalt:

- Arbeitsschutzsystem
- Arbeitsunfälle
- Verhalten beim Arbeitsunfall / Sofortmaßnahmen
- Erste-Hilfe-Organisation
- Pflichten im Arbeitsschutz
- Sicherheitskennzeichnen
- Mutterschutzgesetz
- Brandschutz
- Gefahrstoffe
- Büro / Bildschirmarbeitsplatz
- Außendienst
- Persönliche Schutzausrüstung
- Alkohol, Drogen, Medikamente

Sicherheitsunterweisung

Der Arbeitgeber **muss** seine Beschäftigten regelmäßig und ausreichend zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unterweisen.

Unterweisen bedeutet: informieren, motivieren und trainieren.

Zweck der **Unterweisung** ist, dass der Beschäftigte eine Sicherheits- und Gesundheitsgefährdung erkennt und dann entsprechend der vorgesehenen Schutzmaßnahmen handeln kann.

Wann muss unterwiesen werden?

Erstunterweisung

(Tipp: Immer wenn etwas "neu" ist, ist das ein Anlass für eine erstmalige Unterweisung!)

Situationsabhängige Unterweisung aus besonderem Anlass

Regelmäßige Unterweisung als Auffrischung

- Einstellung oder Versetzung von Mitarbeitenden
- Veränderungen im Aufgabenbereich
- Veränderungen in den Arbeitsabläufen

- Ergebnisse von Betriebsbesichtigungen
- Unfälle, Beinaheunfälle sowie Schadensereignisse
- festgestelltes sicherheits- und gesundheitswidriges Verhalten

- anstehende Wiederholung
mindestens jährlich!

Wissen Sie, zu welcher BG unser
Unternehmen gehört?



BGW

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege

Quelle: www.bgw.de

Arbeitsunfall, Wegeunfall



- Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich bei der **Arbeit** oder bei einer **Tätigkeit für den Betrieb** ereignen.
- Wegeunfälle sind Unfälle, die sich auf dem **direkten Weg von der Wohnung (Haustüre)** und **dem Betrieb (Tor)** ereignen.

Sofortmaßnahmen

1. Bringen Sie die Verletzten aus dem Gefahrenbereich.

2. Sichern Sie die Unfallstelle ab.

3. Setzen Sie einen Notruf ab:

- Wo ist es passiert?
- Was ist geschehen?
- Wie viele Betroffene?
- Welche Verletzungen liegen vor?
- Warten auf Rückfragen!

4. betreuen Verletzte bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes.



Quelle: www.dguv.de

Folgendes sollen Sie wissen:

- Wer ist Ersthelfer/Ersthelferin?
- Wo ist der nächste Verbandkasten / Verbandbuch?
- Wo kann der nächste Notruf abgesetzt werden?
(Telefon und Rettungsdienstnummer)
- Welcher Arzt, welche Ärztin oder welches
Krankenhaus muss aufgesucht werden?
- Wer ist zu benachrichtigen?

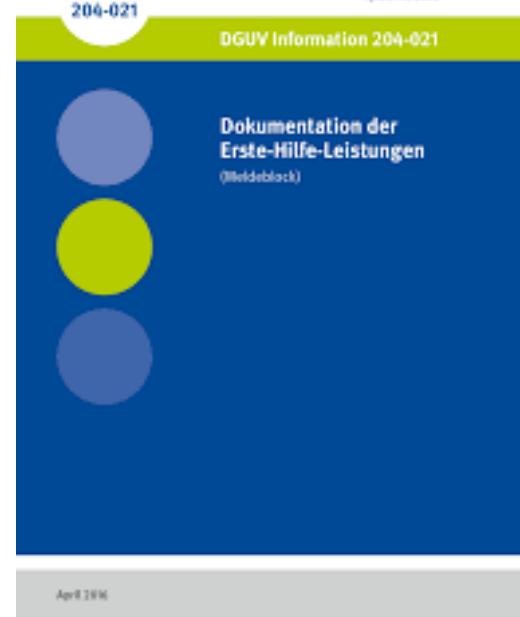


Quelle: www.dguv.de

Verletzungen dokumentieren

Jede Verletzung und jeder Unfall, ob physisch oder psychisch, im Verbandbuch dokumentieren!

Das Verbandbuch wird mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahrt.



Quelle: www.dguv.de

Pflichten des Unternehmers:

§§ 2 – 14 DGUV V1, §§ 3 - 7, 12 ArbSchG, §§ 3 - 11 BetrSichV, §§ 3 - 6 ArbStättV

**Umfassende
Verantwortung für**
-Organisation
-Durchführung
**-Kontrolle der
Maßnahmen**

Technik
Einrichtung/Unterhaltung
- Arbeitsstätte, Arbeits- und Sozialräume
- Arbeitsmittel
(Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen)
Treffen erforderlicher Maßnahmen zum Schutz der
Beschäftigten
Stilllegen von Einrichtungen, wenn Personen gefährdet
sind

Organisation
Regelung von Abläufen
(z.B. durch Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung)

Personell
Auswahl und Überwachung geeigneter Mitarbeiter

Pflichten der Beschäftigten

- Unterstützen aller Arbeitsschutzmaßnahmen.
- Befolgen der Weisungen des Unternehmers zum Zweck der Unfallverhütung.
- Bestimmungsgemäßes Verwenden von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Arbeitsstoffen, Transportmitteln, sonstigen Arbeitsmitteln und Schutzvorrichtungen.
- Bestimmungsgemäßes Nutzen Persönlicher Schutzausrüstung.
- Sicherheitswidrige Weisungen dürfen nicht befolgt werden.

Mängel melden



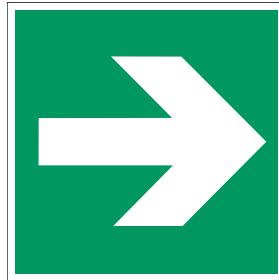
Der Mitarbeiter ist gesetzlich dazu verpflichtet, jede von ihm festgestellte, unmittelbare erhebliche Gefahr für Sicherheit und Gesundheit unverzüglich beim Arbeitgeber anzugeben (laut § 16 Abs. 1 ArbSchG).

Ansprechpartner bei Mängeln an Arbeitsmittel, Betriebseinrichtungen:

- **Abteilungsleitung: Frau Schramm (KAS),
Frau Hoffmann (QAS)**
- **Geschäftsleitung: Herr Kohaupt**
- **Sicherheitsbeauftragter: Herr Knipp**

**Bei schwerwiegenden Mängeln
Arbeitsmittel sofort aus dem Verkehr ziehen!
Damit kein(-e) andere(-r) Mitarbeiter/in einen Schaden
erleidet!**

Rettungskennzeichen, Verbotszeichen, Warnzeichen



**Richtungsangabe für
Erste-Hilfe-
Einrichtungen,
Rettungswege,
Notausgänge**



**Aufzug im Brandfall
nicht benutzen**



Feuerlöscher



**Warnung vor gefährlicher
elektrischer
Spannung**



**Warnung vor heißer
Oberfläche**



**Warnung vor
Rutschgefahr**

Mutterschutzgesetz

- „Der Arbeitgeber ist ausdrücklich aufgefordert, Beschäftigungsverbote aus betrieblichen Gründen zu vermeiden“;
- Dementsprechend sollen Beschäftigungsverbote aus betrieblichen Gründen nur noch in Betracht kommen, wenn alle anderen Maßnahmen versagen;
- Unabhängig davon, ob Sie gerade eine schwangere oder stillende Frau beschäftigen, müssen Sie im Rahmen der allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Beurteilung der Arbeitsbedingungen auch Gefährdungen prüfen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und ermitteln, ob mutterschutzrechtliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Schwangere dürfen nicht

- zwischen 20 Uhr und 6 Uhr arbeiten (Verbot der Nacharbeit);
- an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden;
- Alleinarbeit ausüben;
- unzulässigen und unzumutbaren Infektionsgefährdungen ausgesetzt sein;
- regelmäßig Lasten mit einem Gewicht von über 5 kg oder gelegentlich von Hand mit einem Gewicht von über 10 kg heben, halten, bewegen oder befördern;
- für die unmittelbare Betreuung von erfahrungsgemäß unruhigen oder aggressiven Personen eingesetzt werden;
- bei erhöhter Unfallgefahr* arbeiten. Hierzu gehören insbesondere Tätigkeiten, bei denen sie ausrutschen, fallen oder abstürzen könnten.

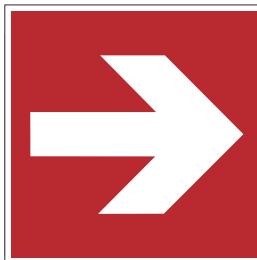
Brandschutz

Brandursachen sind beispielsweise:

- technische Ursachen, wie Kurzschluss in einem defekten Elektrogerät ;
- Fahrlässigkeit, wie eine unbeaufsichtigte brennende Kerze;
- Brandstiftung, etwa durch Kinder, die mit Streichhölzern spielen;
- Schweißarbeiten ohne erforderlichen Brandschutzmaßnahmen.



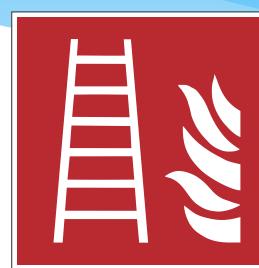
Brandschutzzeichen



Richtungsangabe (nur in
Verbindung mit einem
anderen
Brandschutzzeichen)



Löscheschlauch



Feuerleiter



Feuerlöscher



Brandmeldetelefon



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung



Brandmelder (manuell)

Vorbeugender Brandschutz

- Feuerlöscheinrichtungen nicht verstellen.
- Rauchverbote einhalten.
- Brandschutztechnik nicht manipulieren.
- Überlastung von Mehrfachsteckdosen verhindern.
- Brandlast vermindern. Alkoholische Desinfektionsmittel leicht entzündbar und bergen somit Brand- und Explosionsgefahren.
- Sichern Sie die Stromversorgung der Elektrogeräte in Küchen gegen unbefugtes Benutzen durch Kinder, zum Beispiel durch zentrale Schlüsselschalter für die gesamte Stromversorgung der Küche.
- Elektrogeräte, die eine hohe Temperatur erzeugen, zum Beispiel Wasserkocher oder Toaster, sollten nur auf einer nichtbrennbaren Unterlage aufgestellt werden.

Flucht- und Rettungswege/Notausgänge

- Flure im Verlauf von Fluchtwegen müssen freigehalten und dürfen nicht verengt werden.
- Kerzen nur unter Aufsicht benutzen.
- Bei Einrichtungen mit mehreren Etagen sollte ein zweiter baulicher Flucht- und Rettungsweg vorhanden sein, der ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt. Dies kann beispielsweise eine Nottreppe, ein Balkon oder ein Podest sein.
- Notausgänge müssen jederzeit ohne Hilfsmittel zu öffnen sein und in Fluchtrichtung aufschlagen.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden

Feuerwehr 112

oder



**WER meldet?
WAS ist passiert
WO ist es passiert
Sind Menschen in Gefahr?**

2. In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen
mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen
Keinen Aufzug benutzen
Auf Anweisungen achten

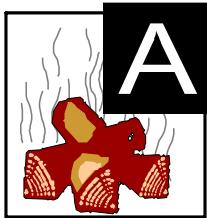


3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Richtiger Einsatz von Feuerlöschern



Feste Stoffe



Gase



Flüssige oder **flüssig**
werdende Stoffe



Metalle



Speisefette und –öle*

Fritteusen und Fettbrandlöscher

Fritteusen und Woks dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden!

Mit zunehmender Gebrauchsdaue sinkt die Selbstentzündungstemperatur von dem in Fritteusen verwendetem Fett oder Öl. Sorgen Sie dafür, dass zur Vermeidung von Fettbränden das Fett/Öl rechtzeitig ausgetauscht wird.



Für den Fall eines Speiseöl- oder Speisefettbrandes müssen Sie geeignete Feuerlöscheinrichtungen mit für Fettbrände geeignetem Löschmittel verwenden
(Löscher der Brandklasse „F“).

Um zu vermeiden, dass Wasser in heißes Fett bzw. Öl gelangen kann, müssen Geräte mit Flüssigkeiten in einem bestimmten Abstand zu Fritteusenbecken angeordnet sein.

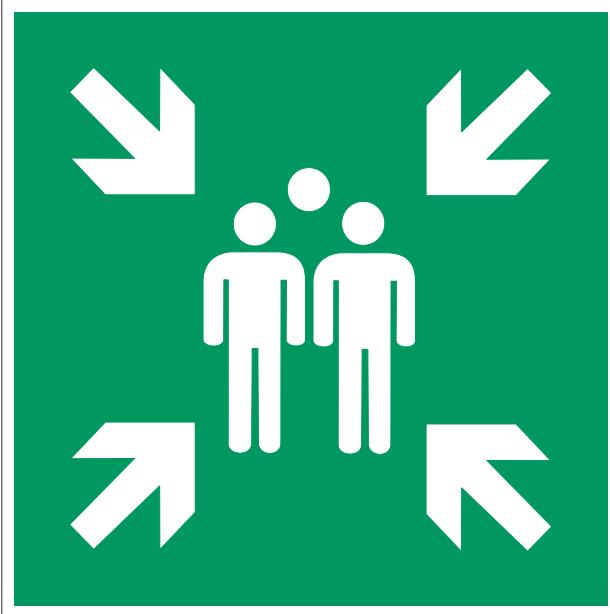
Einsatz von CO₂-Feuerlöschern in Räumen

- Um keiner Gefährdung durch das freigesetzte CO₂ ausgesetzt zu sein, bedeutet dies, dass für eine Person, die sich im Raum aufhält um einen Brand zu löschen, pro Kilogramm CO₂-Löschenmittel mindestens eine freie Grundfläche von 5,5 m² vorhanden sein muss. Es gilt:
- 2kg CO₂-Feuerlöscher erfordern mindestens 11m² freie Grundfläche,
- 5kg CO₂-Feuerlöscher erfordern mindestens 27,5m² freie Grundfläche.



Quelle: www.bauhaus.info

Sammelstelle



Quelle: www.dguv.de

Ein Sammelplatz ist ein Punkt, an dem sich im Brand- oder Schadensfall, in der Regel bei einer Gebäudeevakuierung, alle Personen aus einem Gebäude sammeln sollen.

Gefahrstoffe

- Gefahrstoffe sind **chemische Stoffe** oder **Zubereitungen** (Stoffgemische), die aufgrund ihrer Eigenschaften die **Gesundheit** und die Sicherheit der Beschäftigten **gefährden** können.



Quelle: www.stern.de



Quelle: www.hygi.de



Quelle: www.hygeny.de

Gefahrstoffe

Diese gefährlichen Stoffe können in den verschiedenen Produkten enthalten sein, z.B. in:

- **Farben**
- **Lacken**
- **Reinigungsmitteln**
- **Klebern**
- **Verdünnern**

Diese Arbeitsstoffe sind erkennbar, und zwar durch die

GHS-Piktogramme!

(Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)

GHS-Gefahrstoffsymbole



Explosion-
gefährlich



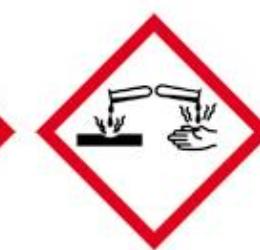
Leicht/Hoch
entzündlich



Brandfördernd



Komprimierte
Gase



Ätzend



Giftig
Sehr giftig



Gesundheits-
gefährdend



Gesundheits-
schädlich



Umwelt-
gefährdend

Gefahrstoffe erkennen

Jeder Behälter - Flasche, Kanister, Tonne oder Sack -, der einen Gefahrstoff enthält, muss aus Sicherheitsgründen gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung ist gesetzlich vorgeschrieben und besteht aus:

1. Produktnamen
2. Gefahrensymbole
3. Bezeichnung der gefährlichen Inhaltsstoffe
4. Gefahrenhinweise
5. Sicherheitsratschlägen
6. Herstellerunternehmen mit Adresse und Telefonnummer



Quelle: www.bgbau-medien.de

Kriterien für eine geringe Gefährdung

Allgemein: halten Sie die verwendeten Mengen so gering wie möglich, kurze Dauer der Tätigkeit (z.B. 10–15 min pro Tag).

Produkte und Gefahrstoffe nur nach Herstellerangaben anwenden.

Haut: kurze Kontaktzeit mit hautreizenden Stoffen, kleine Hautflächen sind betroffen, keine zusätzlichen Belastungen durch Feuchtarbeit, keine Vorschädigung der Haut.

Atemwege: keine Freisetzung von Stäuben, Aerosolen oder Dämpfen, kurzzeitiges Freisetzen von Stäuben, Aerosolen oder Dämpfen in geringer Menge.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken oder rauchen.

Arbeitsplätze, an denen Gefahrstoffe in die Luft gelangen können, sollten über ausreichende Belüftungsmöglichkeiten verfügen.

Verunreinigungen durch Gefahrstoffe und Rückstände in Behältern sofort beseitigen.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden
(Schutzhandschuhe, Augenschutzbrille).

Lagerung

- Gefahrstoffe getrennt von Lebensmitteln lagern.
- Gefahrstoffe möglichst in Originalbehältern aufbewahren; keine Behälter, die mit Lebensmitteln verwechselt werden könnten, verwenden.
- Abgefüllte Gefahrstoffe immer korrekt kennzeichnen und beschriften.
- Gefahrstoffe möglichst nicht über Augenhöhe aufbewahren.
- Brennbare Flüssigkeiten – dazu gehören auch die meisten Desinfektionsmittel – nicht an Arbeitsplätzen, unter Treppen oder in Fluchtwegen lagern.
- Gefahrstoffe, wie etwa Benzin- oder Lösungsmittel, sind getrennt in einem Extra-Bereich lagern.

Gefahren im Büro

Belastungsfaktoren

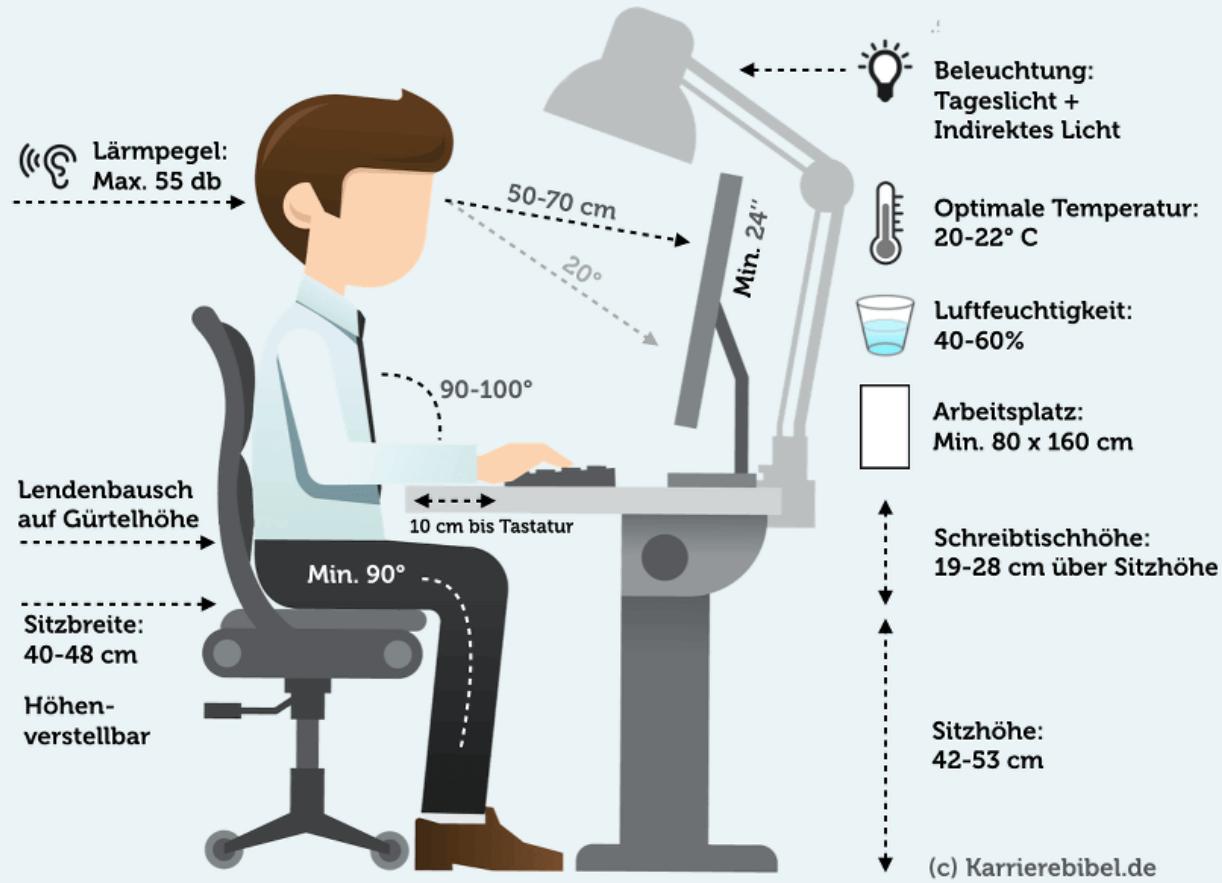
Sturzgefahr bei der Verwendung falscher, nicht geeigneter Aufstiegshilfen.
Auf nassen oder verschmutzten Böden und Treppen, insbesondere in den Eingängen ausrutschen.

Stolperstellen durch lose Kabel und abgestellte Gegenstände, wie z. B. Aktenordner, Taschen oder über Hindernisse wie offen stehende Schranktüren und Schubladen.

- mangelhafte Ergonomie
- eingeschränktes Sehvermögen
- geringer Entscheidungsspielraum
- fehlende soziale Unterstützung
- Unzufriedenheit mit der Arbeit

Bildschirmarbeitsplatz

Ergonomie am Arbeitsplatz: Die Grundregeln



Was lässt sich im Arbeitsalltag tun?

- Haltungswechsel regelmäßig durchführen, mindestens 3–4-mal die Stunde, gerne mehr;
- Regelmäßig aufstehen, sogenannte Bewegungskurzpausen durchführen;
- Auf Pausen achten, dabei immer wieder kurz ein paar Schritte zurücklegen;
- Auf geeignete Stühle mit Bewegungsspielraum achten, damit man das Becken bewegen kann;
- Im Sitzen und im Stehen arbeiten (ein Wechsel pro Stunde);
- Zur Not einen Wecker nutzen, der Signal gibt, dass es Zeit ist, kurz aufzustehen;
- Bewegungsübungen im Büro durchführen.

Persönliche Schutzausrüstung

Arbeitsmittel / Tätigkeit	Persönliche Schutzausrüstung
Desinfizieren und Reinigen	Chemikalienhandschuhe oder geeignete Einweghandschuhe
Möglicher Kontakt mit Blut oder Ausscheidungen	Einweghandschuhe
Heiße Medien	Hitzebeständige Handschuhe
Umgang mit ätzenden Reinigungsmitteln. Umgang mit bestimmten Maschinen (z.B. Säge)	Augenschutzbrille
Geeignete Schuhe sollen immer getragen werden! (geeignetes Schuhwerk: ausreichend fester Sitz am Fuß, im vorderen Bereich vollkommen geschlossen, Fersenhalt, rutschhemmend ausgebildete Sohlen)	

Außendienst: was sollen Sie beachten?

- Das Vorhandensein gültiger Fahrerlaubnisse wird in regelmäßigen Abständen geprüft.
- Zum sicheren Befördern der Kinder sind die Fahrzeuge mit Kindersitzen ausgestattet.
- Die Fahrstrecken und Zeiten sind so geplant, dass Zeitdruck und Stress so weit wie möglich vermieden werden.
- Die Fahrzeuge sind mit entsprechender Sicherheitsausrüstung (Warnweste/n, Warndreieck, Verbandskasten) ausgestattet.
- Die Hebevorrichtungen sollen immer benutzt werden.
- Es ist geregelt, wer die Sicherheitsausrüstung regelmäßig kontrolliert und gegebenenfalls für Ersatz sorgt.
- Der Wechsel der Fahrzeugbereifung ist geregelt.
- Die Fahrzeuge werden regelmäßig gewartet.

Was sollen Sie beachten?

- * Zur Personenbeförderung kommt es erst dann, wenn eine schriftliche Genehmigung vorliegt.
- * Aus versicherungsrechtlichen Gründen dürfen Kinder nicht spontan befördert werden.
- * **§ 36 Zustandskontrolle, Mängel an Fahrzeugen** Verpflichtet den Fahrzeugführer oder die Fahrzeuginschriftherin, vor der Arbeitsschicht zu prüfen, ob alle Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen funktionieren, und während der Arbeitsschicht zu beobachten, ob das Fahrzeug auffällige Mängel zeigt.

Sichere Beförderung von Menschen mit Behinderungen

BGWthemen

Richtig sichern mit dem Kraftknoten

Rollstuhl- und Personensicherung im Kleinbus – Betriebsanleitung



Worauf sollten professionelle Fahrdienste bei der Beförderung von Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzern achten? Wie müssen ihre Fahrzeuge ausgerüstet sein, sodass sie ihre Kunden sicher befördern?

<https://www.bgw-online.de/media/BGW05-11-003>

Alkohol, Drogen

Der rechtliche Rahmen für Beschäftigte und Arbeitgebende ist in der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) eindeutig geregelt: **Dem nach dürfen Beschäftigte sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können (§ 15 Abs. 2).**

Gleichzeitig dürfen Unternehmer und Unternehmerinnen Personen, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, nicht beschäftigen (§ 7 Abs. 2)



Quelle: www.vbg.de

Wann ist die Unfallgefahr besonders hoch?

- Gefährliche Maschinen und Arbeitsmittel.
- Teilnahme am Straßenverkehr – innerbetrieblicher Transport
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Achtung Restalkohol: Der Alkoholanteil im Blut verringert sich pro Stunde um ca. 0,1 % !
- Grundsätzlich gilt, dass Beschäftigte sich durch den Konsum von Alkohol nicht in einen Zustand bringen dürfen, in dem sie sich oder andere gefährden können (§ 15 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1).

Drogen, Medikamente

Für das Arbeiten unter Einfluss von Drogen gelten im Arbeitsschutz die gleichen Vorgaben wie für Alkohol (§ 15 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1).

Im Straßenverkehr ist das Fahren unter dem Einfluss bestimmter Substanzen (beispielsweise Cannabis) eine Ordnungswidrigkeit und wird nach der gleichen Vorschrift wie das Fahren mit 0,5 Promille Alkohol bestraft (§ 24a StVG).

Manche **Medikamente** können die Fahrtüchtigkeit beeinflussen. Das gilt auch für rezeptfreie Medikamente wie Schmerzmittel oder Erkältungsmedikamente. Daher sollte bei der Einnahme von Medikamenten stets der Beipackzettel beachtet werden. Im Zweifelsfall wird empfohlen, auf das Führen eines Fahrzeugs (auch eines Fahrrads) zu verzichten.

Was können wir gemeinsam tun?

- Alkohol- und Drogenverbot bei der Arbeit
- Alkoholhaltige Getränke, Drogen ablehnen (z.B. bei Kunden)
- Gespräch unter 4 Augen suchen
- Auffälligkeiten ansprechen
- Besorgnis äußern
- Hinweis auf Beratungsstellen geben (z.B. Betriebsarzt kontaktieren)
- Bei fehlender Einsicht Chef, Personalabteilung, Betriebsrat einschalten

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie bitte:

**Zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit
Fr. Dinara Bakirova (Tel.: 06058-917-80-19)**

**Zuständiger Betriebsarzt
Dr. med. Roland Schmitt (Tel.: 06181-50-76-330)**

***Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !
Vergessen Sie bitte nicht den Unterweisungsnachweis zu
unterschreiben.***